

Richtlinie zur Vermögenserfassung und -bewertung für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz

5.6.2 Gruppenbewertung 22

Gelöscht: 39

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 23

Gelöscht: 19

1

Gelöscht: 40

Gelöscht: 20

Die Doppik als neuer Rechnungsstil für Kommunen

„Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)“ ist der Oberbegriff für das doppelte kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, das in einem, vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen initiierten, Modellprojekt entwickelt wurde.

Das Ziel war es, ein Haushaltsrecht zu entwickeln, das folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik bietet:

- die Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und -verbrauchs,
- die Darstellung des Vermögens der Kommune,
- die Hervorhebung der Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns und damit auch eine Outputorientierung,
- die Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung,
- die Aufhebung der Fragmentierung des Rechnungswesens im „Konzern Kommune“ zwischen der Kernverwaltung und den Sondervermögen bzw. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften durch einen einheitlichen Rechnungsstil.

Das Ergebnis des Modellprojekts ist ein Konzept, dem die kaufmännische Buchführung als Buchungssystem zu Grunde liegt. Es soll somit künftig nicht mehr kameral, sondern doppisch gebucht werden.

Die doppelte Buchführung wurde gewählt, weil sie das Erreichen der oben genannten Ziele unterstützt. Die doppelte Buchführung erlaubt die Buchung sowohl von Zahlungsgrößen als auch von Erfolgsgrößen, also von Aufwendungen und Erträgen, die ihren Niederschlag in der Ergebnisrechnung findet. Dieses Ergebnis der Geschäftstätigkeit wiederum fließt in die Bilanz ein. Die Bilanz ist integraler Bestandteil des Rechnungswesens und beinhaltet die Vermögensdarstellung. Sie bildet die Brücke zum vollständigen Ausweis des Ressourcenverbrauchs.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2006 soll das NKF bei der Stadt Rheine eingeführt werden. Dazu ist es erforderlich, das städtische Vermögen zu erfassen und zu bewerten. Das Ergebnis fließt dann in die Eröffnungsbilanz ein.

2 Eröffnungsbilanz

2.1 Allgemeines

Während die Bilanz in der Privatwirtschaft als Nachweis für die Vermögens- und Finanzsituation eines Unternehmens eine bedeutende Rolle spielt, sieht die heute in den Kommunen angewandte Kameralistik keinen vollständigen Nachweis über das vorhandene Vermögen und die Finanzierung dieses Vermögens vor. Spätestens zwei Jahre nach Abschluss einer Investition ist die betreffende Maßnahme den kameralen Haushaltsplänen und Jahresrechnungen nicht mehr zu entnehmen.

Der Bilanz kommt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement eine vergleichbare Rolle zu wie in der Privatwirtschaft. Sie dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Kommune zum Bilanzstichtag.

Eine Bilanz gliedert sich grundsätzlich in die Aktiva und Passiva. In der Aktiva der Bilanz wird das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen dargestellt. Ansatz, Bewertung und Abschreibung dieses Vermögens stehen im Mittelpunkt der Betrachtung.

Vermögenserfassung und -bewertung

In der Passiva wird dargestellt, wie dieses Vermögen finanziert ist. Abgerundet werden sowohl Aktiva als auch Passiva durch die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Gegenüberstellung von Vermögenswerten und deren Finanzierung auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz gibt wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung und der Fremdfinanzierung, also der Verschuldung, einer Kommune.

2.2 Verfahren zur Ermittlung der Bilanzpositionen

Als Voraussetzung für die Erstellung einer Bilanz ist die vorherige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erforderlich. Die Erfassung erfolgt im Rahmen einer Inventur.

Die Inventur erstreckt sich auf alle Vermögensteile und Schulden, die jeweils einzeln nach ihrer Art (Bezeichnung), ihrer Menge (Stückzahl) und ihrem Wert (in Euro) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag) zu erfassen sind. Das Ergebnis der Inventur findet seinen Niederschlag in einem Verzeichnis, das als Inventar bezeichnet wird. Die Inventur ist wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer Anlagenbuchführung, denn ihr Ergebnis bildet die unmittelbare Grundlage ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Rahmen der Bewertung werden die zuvor erfassten Informationen ausgewertet. Es wird dabei zunächst entschieden, ob eine Aktivierung d.h. eine Erfassung in der Bilanz im Einzelfall erfolgt. Anschließend wird festgelegt, nach welchem Verfahren die Wertermittlung erfolgen soll. Hierzu sind dann evtl. noch weitere Informationen einzuholen. Letztlich wird der Zeitwert für das jeweilige Anlagegut ermittelt. Dieser Wert ist durch Anschaffungswerte, Vergleichswerte oder durch andere geeignete Verfahren zu ermitteln.

3 Inventur für die Eröffnungsbilanzierung

3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Einzelerfassung der Bestände
- Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- Grundsatz der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums

3.1.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Rheine vollständig enthält.

Bei der Inventur sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind mit ihrem Zeitwert oder mit einem Erinnerungswert nachzuweisen (Vollständigkeitsgrundsatz).

3.1.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme

Bei der Inventur sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann grundsätzlich zwischen verschiedenen Verfahren gewählt werden, wobei die Besonderheiten jedes Verfahrens zu beachten sind. Bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz sind jedoch nur folgende Verfahren zulässig:

3.1.2.1 Körperliche Inventur:

Diese Form der Inventur kann bei allen physisch erfassbaren Vermögensgegenständen Anwendung finden. Die vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Ausgutschein zu nehmen und in Zähllisten zu erfassen. Die Erfassung der Mengen ist durch Zählen, Messen oder Wiegen vorzunehmen. Voraussetzung für die Bestimmung der Art der einzelnen Vermögensgegenstände ist eine ausreichende Sachkunde der Aufnehmenden.

Der Wert bestimmt sich durch modifizierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Berücksichtigt werden ferner Qualität, Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit. Bewertungsrelevante Feststellungen bei der Inventur sind in den Zähllisten unter Bemerkungen schriftlich festzuhalten.

3.1.2.2 Beleginventur:

Sofern eine körperliche Inventur nicht möglich ist, wie etwa bei den Finanzanlagen oder den Posten der Passivseite der Bilanz, sind die Vermögensgegenstände und Schulden über die Aufzeichnungen in der Buchführung zu ermitteln. Grundlage hierfür können im Rahmen der Eröffnungsbilanz die geführten Bestandsverzeichnisse, Anlagennachweise, Urkunden oder vertragliche Regelungen sein. Art, Menge und Wert sind anhand von Zugängen, Abgängen und sonstigen Wertveränderungen festzustellen.

3.1.3 Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Nur ausnahmsweise sind Vereinfachungsverfahren wie z. B. Fest- oder Gruppenbewertung zulässig.

3.1.4 Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan und die Ergebnisse der Inventur in den Zähllisten und den Inventarlisten zu dokumentieren. Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen können. Hieraus ergibt sich, dass die Unterlagen über die Inventur und die hierzu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen sicher und geordnet aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege der Inventur und für das Inventar beträgt jeweils 10 Jahre.

3.1.5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige

Vereinfachungen, Abweichungen vom vorrangigen Grundsatz der Einzelbewertung und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

3.1.6 Grundsatz der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums

Nach dem Grundsatz der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums ist für die Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Inventar das wirtschaftliche und nicht das juristische Eigentum maßgeblich.

3.2 Verfahren

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz findet eine Stichtagsinventur statt. Dabei findet die gesamte Bestandsaufnahme bezogen auf den Bilanzstichtag statt. Der Stichtag für die erstmalige Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2006.

Bestands- und Wertveränderungen, die zwischen dem Inventurstichtag (Aufnahmetag) und dem Bilanzstichtag liegen, müssen berücksichtigt und belegbar festgehalten werden.

Die Stichtagsinventur wird als körperliche Inventur durchgeführt, bei der alle körperlichen Vermögensgegenstände durch Zählen, Messen und Wiegen erfasst werden. Anschließend erfolgt die Bewertung.

Alle nicht körperlichen Vermögensteile werden mittels Beleginventur, wertmäßig aufgrund Bestandsverzeichnisse, Anlagennachweise, Urkunden, vertragliche Regelungen oder anhand sonstiger Aufzeichnungen und Belege festgestellt und nachgewiesen.

Grundsätzlich ist ein vollständiges und genaues Verzeichnis sämtlicher Vermögensgegenstände unter Angabe der Einzelwerte zu erstellen.

3.3 Durchführung und Umfang der Inventur

Die Inventur erfolgt dezentral durch die Fachbereiche. Vor Durchführung der Inventur wird von den einzelnen Fachbereichen ein Inventurrahmenplan erarbeitet. Dieser Plan ist in drei Teilpläne zu gliedern:

Sachplan:

Der Sachplan legt die Inventurfelder so fest, dass die exakte Abgrenzung gewährleistet ist. Durch die Festlegung müssen Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen und möglichst eine zweckmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden gewährleistet sein.

Zeitplan:

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Inventurdaten.

Personalplan:

Im Personalplan wird die personelle Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Inventur geregelt.

Die Koordination der Inventur im Rahmen der erstmaligen Erstellung einer Eröffnungsbilanz liegt bei der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz – Folgebilanzen“. Ihr sind die Inventurrahmenpläne über den Leiter der Projektgruppe bis zum 31.08.2004 vorzulegen.

Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die körperliche Inventur bzw. Beleginventur anzuwenden.

Für die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens gelten die Regelungen im „Handbuch für die Inventur des beweglichen Anlagevermögens“.

Abweichungen von der körperlichen Inventur oder der Beleginventur sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Projektleiter der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz – Folgebilanzen“ möglich.

Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.

Sofern die Bewertung durch die kommunale Bewertungsstelle erfolgen soll, sind die notwendigen Daten in der für die Bewirtschaftung zuständigen Organisationseinheit zu erheben.

Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten weniger als 60 € (117,35 DM) ohne Umsatzsteuer betragen, werden sofort als Aufwand behandelt und gelten im Jahr der Anschaffung als abgeschrieben. Sie werden somit nicht in den Zähllisten erfasst.

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte) – auch Nutzungsrechte an fremden Einrichtungen,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt
(Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Schauvittrinen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen.
- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Fremdeigentum“ tragen. Ebenso gemietete und geleaste Gegenstände.

Nicht aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau,
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software),
- kurzlebiges Anlagevermögen mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzuordnen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen).

Vermögenserfassung und -bewertung

der bewertungsrechtliche Grundstücksbegriff nicht den räumlich begrenzten Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs eingetragen ist. Er stellt vielmehr auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden kann. Grund und Boden sowie aufstehende Gebäude sind unterschiedliche Anlagegüter, bilden aber eine wirtschaftliche Einheit.

4.1.1.1 Unbebaute Grundstücke

In Anlehnung an § 72 BewG sind im NKF Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, unbebaut.

Soweit sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grundstückes von untergeordneter Bedeutung sind, gilt das Grundstück ebenfalls als unbebaut. (§ 72 Abs. 2 BewG)

Im Rahmen der Inventur sind bei allen unbebauten Grundstücken folgende Angaben zu erheben:

- Lagebezeichnung (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe des Grundstückes
- Nutzung des Grundstückes
- Eigentümer
- Bodenrichtwert

Daneben sind bei den nachfolgend aufgeführten Grundstücken zusätzlich zu erheben:

Kinderspielplätze:

- Flächen getrennt nach befestigten und unbefestigten
- Betriebsvorrichtungen

Sportanlagen:

- Flächen getrennt nach befestigten und unbefestigten
- Betriebsvorrichtungen
- Bauliche Anlagen

Schulhöfe:

- Flächen getrennt nach befestigten und unbefestigten
- Aufwuchs

4.1.2 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Beispiele hierfür sind Erbbaurechte, Abbaurechte und Wohnungseigentum.

Bei der Inventur sind folgende Daten zu erheben:

Vermögenserfassung und -bewertung

- Lagebezeichnung (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe des Grundstückes
- Eigentümer
- Vertragliche Regelungen über die Laufzeit des Rechtes
- Bodenrichtwert

4.1.3 Bebaute Grundstücke

Zu den bebauten Grundstücken zählen Grundstücke, die mit aufstehenden Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Soweit sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grundstückes von untergeordneter Bedeutung sind, gilt das Grundstück als unbebaut (§ 72 Abs. 2 BewG). Gleiches gilt, wenn sich auf ihnen keine benutzbaren Gebäude befinden.

Bei der Inventur sind folgende Daten durch die Zentrale Gebäudebewirtschaftung zu erheben:

Grundstück

- Lage (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe
- Nutzung des Grundstückes mit einer Aufteilung in genutzten und verwertbaren Flächen
- Einschränkungen/Belastungen
- Auszug aus der ALK

Gebäude

- Baujahr der erstmaligen Errichtung und der Erweiterungsbauten
- Bauabschnitte sind in einem Plan deutlich zu machen
- Außenaufnahmen von allen Objekten
- BGF, hilfswise umbauter Raum (Für Objektgruppen, wie z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude usw., ist ein einheitlicher Wert zugrunde zu legen)
- Gebäudeteile, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, müssen getrennt erfasst werden.
- Besondere technische Einrichtungen, die mit dem Gebäude verbunden sind
- Baumängel

Zur Ermittlung der Baumängel und dem damit einhergehenden Investitionsstau ist eine von der Zentralen Gebäudebewirtschaftung entwickelte Matrix zu verwenden.

4.1.4 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen

- Brücken, Tunnel
- Gleisanlagen
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen
- Parkplätze

Vermögenserfassung und -bewertung

4.1.4.1 Brücken, Tunnel

Im Rahmen der Inventur sind folgende Daten zu erheben:

- Lagebezeichnung (Straßenname und -abschnitt)
- Art der Brücke
- Fläche
- Stützweite
- Brückenklasse
- Baujahr
- Zustand

4.1.4.2 Gleisanlagen

Im Rahmen der Inventur sind folgende Daten zu erheben:

- Lagebezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe des Grundstückes
- Baujahr
- Länge
- Sondereinrichtungen (Weichen usw.)

4.1.4.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

- Zu der Bilanzposition „Kanalisationsnetz“ gehören die Kläranlage und sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes, wie Kanäle, Grundstücksanschlüsse und Regenklär-, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbauwerke sowie die maschinellen Teile des Kanalnetzes, wie Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen. Hinsichtlich der Datenerhebung kann auf die im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelten Daten zurückgegriffen werden. Hierin sind auch die Grundstücke für die Anlagen der Regenrückhaltung und der Kläranlagen enthalten.

4.1.4.4 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Neben den Grundstücken, über die eine Straße verläuft, ist die eigentliche bauliche Anlage der Straßen zu erfassen. Eine detaillierte Erfassung der einzelnen baulichen Anlagen, wie Fahrbahn, Fuß- u. Radweg, usw., ist erforderlich. Es ist nicht zu unterscheiden zwischen Unter- und Oberbau.

Im Rahmen der Inventur sind folgende Daten zu erheben:

- Lage (Straßenname, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Gliederung entsprechend dem Ausbaustandard und -zustand in Abschnitte
- Anlage, wie Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen usw.
- Digitalisierung der Straßenabschnitte
- Detaillierte Ermittlung der Flächen aufgrund der durch eine Befliegung gewonnenen Daten

Die Erhebung der Daten mit Ausnahme der Digitalisierung und der detaillierten Ermittlung der Flächen erfolgt durch die Straßenwärter.

Bei den Verkehrslenkungsanlagen sind Anschaffungsjahr und -kosten zu ermitteln.

Verkehrsschilder sind von ihrer Anzahl her zu erfassen.

4.1.4.5 Parkplätze

Im Rahmen der Inventur sind folgende Daten zu erheben:

- Lage (Straßenname, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Ausbaustandard und -zustand
- Digitalisierung der Flächen
- Detaillierte Ermittlung der Flächen aufgrund der durch die Befliegung gewonnenen Daten

4.1.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Folgende Daten sind durch die Zentrale Gebäudebewirtschaftung zu erheben:

1. Grundstück

- Lage (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe
- Nutzung
- Auszug aus der ALK

2. Gebäude

- Baujahr der erstmaligen Errichtung und der Erweiterungsbauten
- Bauabschnitte sind in einem Plan deutlich zu machen
- Außenaufnahmen
- BGF, hilfsweise umbauter Raum
- Nebengebäude, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, müssen getrennt erfasst werden.
- Besondere technische Einrichtungen, die mit dem Gebäude verbunden sind
- Baumängel

4.1.6 Kunstgegenstände und Baudenkmäler

Für die Erfassung der Kunstgegenstände gelten die Regelungen aus dem „Handbuch für die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens“.

Bei den Baudenkmälern sind folgende Daten durch zu erheben:

Grundstück

- Lage (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Größe
- Nutzung des Grundstückes mit einer Aufteilung in genutzte und verwertbare Flächen
- Einschränkungen/Belastungen
- Auszug aus der ALK

Vermögenserfassung und -bewertung

Gebäude

- Umfang des Denkmalschutzes
- Baujahr der erstmaligen Errichtung und der Erweiterungsbauten
- Bauabschnitte sind in einem Plan deutlich zu machen
- Außenaufnahmen von allen Objekten
- BGF, hilfsweise umbauter Raum
- Nebengebäude, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, müssen getrennt erfasst werden.
- Besondere technische Einrichtungen, die mit dem Gebäude verbunden sind
- Baumängel

4.1.7 Fahrzeuge

Neben marktgängigen „Fahrzeugen“ umfasst diese Bilanzposition auch den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge. Beispiele hierfür sind Kehrmaschinen, Müllfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, etc.

Folgende Daten sind von der die Fahrzeuge verwaltenden Organisationseinheit zu erheben:

- Amtl. Kennzeichen
- Einsatzzweck
- Hersteller
- Anschaffungsjahr
- Kilometerstand

Sofern bei Kraftfahrzeugen davon auszugehen ist, dass Fahrzeug und Ausrüstung der gleichen Abnutzung unterliegen, können sie zusammengefasst werden. Andernfalls ist eine getrennte Erhebung erforderlich.

Für die Erfassung der Fahrzeugausrüstung gelten die Regelungen im „Handbuch zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens“.

4.1.8 Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Erfassung der Daten erfolgt entsprechend den Regelungen im „Handbuch zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens“.

Sofern technische Anlagen untrennbar mit einem Gebäude verbunden sind, erfolgt die Erfassung mit der Datenerhebung für das Gebäude.

4.1.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Hierbei sind die bis zum Bilanzstichtag angefallenen, aktivierungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu ermitteln.

4.1.10 Immaterielle Vermögensgegenstände

Hierzu zählen Konzessionen, Lizenzen, DV-Software, Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Die Daten hierzu sind im Rahmen der Beleginventur zu ermitteln.

4.1.11 Finanzanlagen

Hierzu zählen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligte und Sondervermögen. Die Daten sind im Rahmen der Beleginventur zu ermitteln.

4.1.12 Umlaufvermögen

Hierzu zählen alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und öffentlich-rechtlichen Forderungen wie Gebühren, Beiträge und Steuern. Weiterhin zählen dazu sonstige Forderungen gegen den privaten und öffentlichen Bereich, verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Vom Umlaufvermögen weiter erfasst werden Wertpapiere und die liquiden Mittel.

Der Wert des Umlaufvermögens ist grundsätzlich im Rahmen der Beleginventur zu ermitteln. Dieses gilt nicht für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren. Hierbei ist die körperliche Inventur anzuwenden.

4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite im Rahmen der Beleginventur ermittelt. Hierzu zählen:

4.2.1 Eigenkapital

Zum Eigenkapital zählen die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und künftig der erwirtschaftete Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

4.2.2 Sonderposten

Dazu zählen die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und Gebührenaussgleich.

4.2.3 Rückstellungen

Sie umfassen die Rückstellungen für Pensionen, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und für besonderen Aufwand.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Hierzu zählen Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen, von Sondervermögen, vom öffentlichen Bereich und vom privaten Kreditmarkt. Weiterhin umfassen sie die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Diese Position umfasst auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Das bedeutet, dass offene Rechnungen für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen hier zu erfassen sind.

5 Bewertung des Inventars

5.1 Grundsätze

Es ist vorsichtig zu bewerten. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste und alle Zu- und Abgänge, die zwischen der erstmaligen Bewertung, also der Aufnahme in das Inventar, und dem Bilanzstichtag 01.01.2006 entstanden sind, müssen be-

rücksichtigt werden. Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Bilanzstichtag 01.01.2006 auch realisiert sind.

Ein Vermögensgegenstand ist in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn die Stadt Rheine das wirtschaftliche Eigentum daran hat.

Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Stadt Rheine zu dienen.

5.2 Einzelbewertung

5.2.1 Zeitwert

Der Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes hat sich an vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu orientieren. Der Begriff des Zeitwertes ist nach gängiger Auslegung „kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung - Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes - und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles der sinnvollste Wert ist“. Somit bildet der Begriff „Zeitwert“ einen übergeordneten Wertbegriff, der sich auf der Grundlage des „Vorsichtsprinzips“ aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten läßt.

Unter dem Oberbegriff des Zeitwertes lassen sich folgende Wertansätze unterordnen:

5.2.1.1 Verkehrswert

Fachbereiche einer Kommune, in der Vermögensgegenstände zu bewerten sind, die grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Vermarktung erwarten lassen, leiten den Zeitwert aus dem Verkehrswert ab.

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu erzielen wäre. Für Immobilien werden Ertragswert- und Sachwertfaktoren bei der Bildung des Verkehrswertes berücksichtigt.

5.2.1.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert entspricht in seiner Bedeutung dem Verkehrswert bezogen auf steuerrechtliche Sachverhalte. Nach § 9 II des Bewertungsgesetzes wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

5.2.1.3 Anschaffungs- und Herstellungswert

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand

hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Material-, Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.

5.2.1.4 Wiederbeschaffungszeitwert

Der Wiederbeschaffungszeitwert stellt in der Regel mittels Wertindizierung den aktuellen Wert eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung seines bisherigen Werteverzehrs dar. Hierbei wird unterstellt, dass der Vermögensgegenstand in unveränderter Form wieder beschafft wird. Erfolgt die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes mittels Wertgutachtens (z.B. im Gebührenrecht), werden veränderte Anforderungen und Technologien bei der Bewertung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage entspricht der Wiederbeschaffungszeitwert dem Verkehrswert.

5.3 Zeitwert für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wird festgelegt, dass für jedes Gut des Anlage- und Umlaufvermögens der **Wiederbeschaffungszeitwert** zum Bilanzstichtag 01.01.2006 zu ermitteln ist.

Für Finanzanlagen sowie für die Posten der Passivseite der Bilanz sind die aktuellen Werte zum Bilanzstichtag 01.01.2006 aus den Büchern zu entnehmen.

Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. Ziffer 5.1.1.3 anhand von Rechnungen oder sonstigen Belegen ermittelt werden. Diese Werte sind dann anhand von Indizes auf den Bilanzstichtag hochzurechnen und wiederum entsprechend dem Werteverzehr bezogen auf den Bilanzstichtag abzuschreiben. Es ist auch möglich, den zum Bilanzstichtag geltenden Wert anhand von Vergleichen, z. B. Katalogen, zu ermitteln und dann entsprechend dem Werteverzehr abzuschreiben.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden können und einem Werteverzehr unterliegen, sind geringwertige Vermögensgegenstände. Sie sind zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr abgeschrieben werden oder bei einer weiteren Nutzung mit dem Zeitwert angesetzt werden. Wie diese Anlagegüter letztendlich bewertet werden müssen, wird gesondert geregelt.

5.4 Ermittlung der Restnutzungsdauer

Für jedes Gut des Anlagevermögens, außer für Grundstücke, ist im Rahmen der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz eine individuelle Restnutzungsdauer zu bestimmen. Der zuvor ermittelte Wiederbeschaffungszeitwert ist über die ermittelte Restnutzungsdauer abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer ist anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln.

Die Restnutzungsdauer darf die in der als Anlage beigefügten Abschreibungstabelle angeführte Nutzungsdauer nicht überschreiten.

5.5 Regelungen zur Einzelbewertung

Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes bei den nachfolgend aufgeführten Bilanzpositionen gelten besondere Regelungen:

5.5.1 Unbebaute Grundstücke

Für unbebaute Grundstücke sind die folgenden pauschalierten Werte anzusetzen, sofern nicht eine begründete höhere oder niedrigere Bauerwartung anzunehmen ist. In diesen Fällen ist die Stellungnahme der kommunalen Bewertungsstelle einzuholen.

5.5.1.1 Grünflächen

Der Wert von Park- und Grünanlagen ist auf der Grundlage von 12,50 €/m² Grundstücksfläche zu erheben. In diesem Wert ist der Aufwuchs enthalten.

5.5.1.2 Sportflächen, Spielplätze, Dauerkleingärten

Der Wert dieser Flächen ist auf der Grundlage von 12,50 €/m² Grundstücksfläche zu erheben. In diesem Wert ist der Aufwuchs enthalten.

Befinden sich auf Sportflächen Gebäude, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, sind die Teilflächen wie bebaute Grundstücke zu bewerten.

5.5.1.3 Naturschutzwürdige Flächen, Ausgleichsflächen

Diese Flächen sind mit 0,50 €/m² Grundstücksfläche zu bewerten. Darin enthalten ist der Wert für den Aufwuchs.

5.5.1.4 Landwirtschaftliche Flächen

Diese Flächen sind unabhängig von der derzeitigen Nutzung mit 2,50 €/m² Grundstücksfläche zu bewerten.

5.5.1.5 Forstwirtschaftliche Flächen

Diese Flächen sind mit 1 €/m² Grundstücksfläche zu bewerten. In diesem Wert ist der Wert des Aufwuchses enthalten.

5.5.1.6 Rohbau- und Bauerwartungsland

Für Bauerwartungsland ist ein Wert von 33 % des Richtwertes des umgebenden Baulandes anzusetzen.

Der Wert für Rohbauland ist mit 66 % des Richtwertes des umgebenden Baulandes anzusetzen.

5.5.1.7 Erbbaurechtsgrundstücke

Hierfür ist ein Wert von 50 – 100 % des Richtwertes des umgebenden Baulandes entsprechend den jeweiligen vertraglichen Regelungen und den Grundsatzbeschlüssen des Rates der Stadt Rheine anzusetzen.

5.5.1.8 Bauland

Für Bauland ist der Richtwert des umgebenden Baulandes anzusetzen.

5.5.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist in jedem Einzelfall eine Stellungnahme der kommunalen Bewertungsstelle einzuholen.

Grundstücks- und Gebäudewert sind getrennt zu bewerten.

Für folgende bebaute kommunal-nutzungsorientierte Grundstücke ist der Wert für Grund und Boden mit 33 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen:

- Gebäude des Feuerschutzes und des Rettungswesens
- Die im § 107 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung aufgeführten Einrichtungen. Hierzu zählen öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner von Rheine erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung, Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten)
 - Sport und Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten)
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen)

5.5.3 Infrastrukturvermögen

5.5.3.1 Grund und Boden

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 10 % des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für die Stadt Rheine für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaues in mittlerer Lage anzusetzen. Der derzeit beschlossene Wert (Stichtag 31.12.2003) beläuft sich auf 146 €/m². Für Grund und Boden sind daher 14,60 €/m² anzusetzen.

Für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich ist 1 €/m² anzusetzen.

5.5.3.2 Brücken, Tunnel, Gleisanlagen

Grundsätzlich ist der Wiederbeschaffungszeitwert anhand von Rechnungen zu ermitteln. Ist das im Einzelfall nicht möglich, ist ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro mit der Wertermittlung zu beauftragen.

5.5.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze sind zu übernehmen.

Sofern Entwässerungsanlagen in Flächen liegen, die bereits in einer anderen Bilanzposition aufgehen, so sind diese Flächen nicht erneut zu bewerten.

5.5.3.4 Straßen, Wege, Plätze

Grundsätzlich sind Fahrbahn und Nebenanlagen getrennt zu bewerten.

5.5.3.5 Parkplätze

Für die Bewertung der baulichen Anlage eines Parkplatzes ist der Wert analog zu der Bewertung einer Straßenanlage zu ermitteln.

Für Parkhäuser und Tiefgaragen ist die Stellungnahme der kommunalen Bewertungsstelle einzuholen.

Für Miteigentumsanteile an Parkhäusern ist der anteilige Wert bezogen auf den Wert des Gesamtobjektes nach einer entsprechenden Begutachtung zu bestimmen.

5.5.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Zur Bewertung ist eine Stellungnahme der kommunalen Bewertungsstelle einzuholen.

5.5.5 Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler

Für die Kulturpflege bedeutsame Kunstgegenstände sind mit ihrem Versicherungswert anzusetzen. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und sonstige bewegliche Kulturobjekte sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen.

Für die Bewertung der Baudenkmäler ist eine Stellungnahme der kommunalen Bewertungsstelle einzuholen.

Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen.

5.5.6 Anlage im Bau

Eine Aufteilung der Aufwendungen nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

5.5.7 Beteiligungen

Beteiligungen an einem Unternehmen sind mit ihrem Wert anzusetzen, der überschlägig ermittelt werden kann. Sie sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen, wenn sie nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen.

Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag 01.01.2006 an-

zusetzen. Andere Wertpapiere sind mit ihren historischen Anschaffungswerten anzusetzen.

Wertpapiere sind grundsätzlich als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

Sondervermögen und rechtlich unselbständige Stiftungen sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen, wenn sie nach § 116 Abs. 3 Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen.

5.5.8 Verbindlichkeiten, Anzahlungen, Forderungen

Auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind bezogen auf den Bilanzstichtag 01.01.2006 mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.

5.6 Ausnahmen von der Einzelbewertung (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

5.6.1 Grundsätzlich ist eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände vorzunehmen. In einigen Fällen können jedoch die Voraussetzungen für eine Bewertungsvereinfachung vorliegen. Festbewertung

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren wird als Vereinfachungsmöglichkeit ein Wahlrecht eingeräumt, abweichend vom Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung, bestimmte Vermögensgegenstände mit „einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert“ (Festwert) anzusetzen. Die Anwendung des Festwertverfahrens erstreckt sich auf Gegenstände des unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögens.

Die erstmalige Festwertbildung entbindet nicht von der körperlichen Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag. Das bedeutet, dass für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 jede Vermögensposition, sofern sie einen Wert von mehr als 60 € ohne Umsatzsteuer hat, erfasst werden muss.

Sofern eine Festbewertung erfolgt, ist die körperliche Aufnahme künftig nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres/Rechnungsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Außerplanmäßige Ereignisse können jedoch Überprüfungen außerhalb dieser Zyklen erforderlich werden lassen.

Damit die Vereinfachungsmöglichkeit des Festwertverfahrens angewendet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Regelmäßiger Ersatz

Die in Frage kommenden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens müssen regelmäßig ersetzt werden, d.h. Abgängen und Abschreibungen stehen gleich hohe Zugänge gegenüber.

Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung

Die nachrangige Bedeutung ist unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zu beurteilen. Die Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme. Eine nachrangige Bedeutung wird unterstellt, wenn der einzelne Festwertansatz 5 % der Bilanzsumme nicht übersteigt.

Geringe Veränderungen im Bestand

Eine Bewertung mit Festwerten wird regelmäßig unter Berücksichtigung eines Abschlages von 50 % von den Wiederbeschaffungszeitwerten vorgenommen, da unterstellt werden kann, dass bei historischem Bestand, auch bei regelmäßigem Ersatz, die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer verstrichen ist.

Der Vermögensbestand wird als konstante Größe ohne planmäßige Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung geführt. Quantitative Veränderungen des Bestandes führen zu einer Anpassung des Festwertes.

Sofern das Festwertverfahren zur Anwendung kommen soll, ist eine Abstimmung mit der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz – Folgebilanzen“ vorzunehmen.

5.6.2 Gruppenbewertung

Die Gruppenbewertung stellt eine weitere Vereinfachungsregelung vom Grundsatz der Einzelbewertung dar. Die Gruppenbewertung kann angewandt werden, auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige und annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände, wie z. B. die Einrichtung eines Klassenraumes, die zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist:

Gleichartigkeit

Gleichartig bedeutet nicht, dass es sich um gleiche Gegenstände handeln muss. Es wird auf die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion (Funktionsgleichheit) sowie auf eine annähernde Preisgleichheit abgestellt.

Annähernde Gleichwertigkeit

Eine annähernde Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Werte der in der Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände nicht mehr als 20 % bezogen auf den Bilanzstichtag voneinander abweichen.

Gewogener Durchschnittswert

Beim gewogenen Durchschnittswert handelt es sich nicht um einen einfachen Durchschnittswert. Die Summe der mit den Mengen multiplizierten Preise des Anfangsbestandes und der mit den Preisen bewerteten Zugänge werden durch die Summe der Menge von Anfangsbestand und Zugang des Zeitraumes dividiert.

Beispiel:

	Menge	Preis je Einheit EURO	Gesamtpreis EURO
Anfangsbestand	70	2,00	140,00
Zugang	80	3,25	260,00

Zugang	50		2,00	100,00
Gesamtbestand	200	∅	2,50	500,00
Verbrauch	- 50			
Endbestand	150		2,50	375,00

Die Anwendung eines Gruppenbewertungsverfahrens kann eine Inventur für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht ersetzen. Die derzeitigen Bestände sind daher nach Art, Menge und Wert in einem ordnungsmäßigen Inventurverfahren zu ermitteln.

Sofern das Gruppenbewertungsverfahren zur Anwendung kommen soll, ist eine Abstimmung mit der Projektgruppe „Eröffnungsbilanz – Folgebilanzen“ vorzunehmen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf dem derzeitigen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeinde- und Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Einführung des NKF. Alle darin enthaltenen Regelungen zur Inventur und zur Aufstellung des Inventars sind in diese Richtlinie übernommen. Gleichwohl enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, die zu beachten sind.